

Sie haben bereits einen Berechtigungsausweis und möchten den Behindertenfahrdienst in Anspruch nehmen?

Bitte beachten Sie,

- dass Sie Ihren Fahrtwunsch 2 – 3 Tage vor dem geplanten Termin anmelden,
- dass Sie längere Fahrten oder Fahrten am Wochenende frühzeitig mit dem jeweiligen Fahrdienst abstimmen.

Wenn Sie in Balve oder Menden wohnen, ist die **Behindertenhilfe Menden** für Sie zuständig. Der Fahrdienst steht Ihnen täglich von 8.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Ihr Fahrtwunsch wird montags bis freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr unter

☎ **02373 / 395 20 05**

entgegen genommen.

In den übrigen kreisangehörigen Städten und Gemeinden (hierzu zählen Altena, Halver, Hemer, Herscheid, Iserlohn, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg, Schalksmühle und Werdohl)

Deutsches Rotes Kreuz 

stellt das **Deutsche Rote Kreuz** den Behindertenfahrdienst sicher.

Ihren Fahrtwunsch können Sie montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr unter

☎ **02391 / 60 730**

anmelden.

Der Fahrdienst steht Ihnen täglich (am Wochenende nach Vereinbarung) von 10.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Allgemeine Fragen zum Behindertenfahrdienst beantwortet Ihnen:

Frau Knuth

☎ **02352 / 966 7106**

Sprechzeiten:

**montags – freitags von
8.30 bis 12.00 Uhr**

Märkischer Kreis

Der Landrat

Fachdienst Soziales

Bismarckstr. 17

58762 Altena

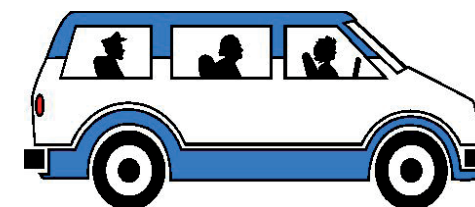
www.maerkischer-kreis.de



Behindertenhilfe Menden

Behindertenfahrdienst im MK

**Informationen
zum
Fahrdienst für
Menschen mit
Behinderungen
im Märkischen
Kreis**



Sie möchten an der Hochzeitsfeier Ihrer Enkeltochter teilnehmen, ein Theater besuchen, im Café Freunde und Bekannte treffen oder zum Friseur....?

 **Märkischer Kreis**

Um Ihnen ein Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen, unterhält der Märkische Kreis in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und der Behindertenhilfe Menden einen Behindertenfahrdienst, den Sie unter folgenden Voraussetzungen nutzen können:

- Sie sind außergewöhnlich gehbehindert und haben einen amtlichen Ausweis (Schwerbehindertenausweis, Schwerbeschädigtenausweis oder Schwerekriegsbeschädigtenausweis) mit dem Vermerk „aG“.
- Aufgrund Ihrer außergewöhnlichen Gehbehinderung können Sie keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen.
- Ein Kraftfahrzeug ist nicht auf Ihren Namen zugelassen.

Für die Nutzung des Behindertenfahrdienstes ist ein Berechtigungsausweis erforderlich, der Ihnen auf Ihren Antrag vom Fachdienst Soziales des Märkischen Kreises ausgestellt wird.

Der Behindertenfahrdienst steht Ihnen für 600 km pro Kalenderjahr zur Verfügung, nichtgefahrte Kilometer verfallen am Ende des Kalenderjahres.

Ihre Kostenbeteiligung beträgt pro Kalenderjahr 60,00 Euro, es sei denn, dass Sie bereits laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen. Sie sind dann von den Kosten befreit.

Auskunft dazu erteilt Ihnen Ihr örtliches Sozialamt, das auch Ihren Antrag entgegennimmt und ihn an den Märkischen Kreis zur Entscheidung weiterleitet.

Antragsunterlagen erhalten Sie ebenfalls im Internet unter:

http://www.maerkischer-kreis.de/buergerservice/infosystem/formulare/fd_25/Behindertenfahrdienst.pdf

Der Berechtigungsausweis gilt nur für Sie, er ist nicht übertragbar. Er gilt nicht für Fahrten von und zum Arbeitsplatz und für solche Fahrten, deren Kosten ein anderer Sozialleistungsträger (z.B. Krankenkasse) tragen muss.

Sie können den Behindertenfahrdienst auch dann in Anspruch nehmen, wenn Sie nicht außergewöhnlich gehbehindert sind oder wenn Sie den Behindertenfahrdienst über die geförderte Strecke von 600 km pro Kalenderjahr hinaus nutzen möchten. Die Kosten für solche Fahrten müssen Sie dann jedoch selbst tragen. Fragen dazu beantworten Ihnen die auf der Folgeseite genannten Partner des Märkischen Kreises.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Soziales

